

FDP Schleswig-Holstein . Eichhofstr. 27-29 . 24116 Kiel

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
z.Hd. der Vorsitzenden Frau Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5513

Kiel, 11. März 2021

**Dr. Heiner Garg**  
Landesvorsitzender

landesverband@fdpsh.org  
www.fdp-sh.de

FDP Schleswig-Holstein  
Uwe-Ronneburger-Haus  
Eichhofstr. 27-29  
24116 Kiel

T: 0431 53 59 3 - 0  
F: 0431 53 59 3 - 20

Förde Sparkasse  
IBAN DE30210501701001930468  
BIC NOLADE21KIE

Gläubiger ID:  
DE72ZZZ00000046009

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP Schleswig-Holstein begrüßt wegen der anhaltenden Corona-Pandemie den Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften ausdrücklich.

Folgende Anmerkungen zu den Änderungen:

### Artikel 1 und 3 - Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Die vorgesehenen Änderungen im Landeswahlgesetz sind aus Sicht der FDP zwingend notwendig und auch geeignet, um zukünftig eine ordnungsgemäße Vorbereitung von Landtags- und Kommunalwahlen (Wahlbewerberaufstellung) trotz des Vorherrschens einer pandemischen Lage zu gewährleisten.

Eine Ausweitung der Regelungen auf weitere Extremereignisse, wie es die Regelungen des Bundes vorsehen (Naturkatastrophen und andere Ereignisse höherer Gewalt), und nicht nur die Beschränkung auf eine epidemiologische Notlage, wäre auch hier sinnvoll.

### Artikel 2 – Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Die vorgesehenen Änderungen sind aus Sicht der FDP sinnvoll, da es in der Vergangenheit bei Wahlen wegen der durchaus sehr unterschiedlichen und manchmal willkürlich erscheinenden Regelungen in den einzelnen Kommunen zu Streitigkeiten zwischen den Parteien und den Verwaltungen kam. Eine Klarstellung durch eine Änderung des Straßen- und Wegegesetzes ist daher durchaus angebracht.

Auf folgenden Anmerkung möchte wir allerdings machen:

Im geänderten §23 wird von einem Zeitraum von „...sechs Wochen vor der Wahl...“ gesprochen, während in der Begründung zur Änderung von einem Zeitraum von „...zwei Monaten vor der Wahl...“ ausgegangen wird. Hier scheint es einen Widerspruch zu geben, der aufgelöst werden sollte.

Artikel 4 – Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Aus Sicht der FDP gibt es keinerlei Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Jan Voigt  
Landesgeschäftsführer